

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Kernbohrungen und weitere Dienstleistungen

## **Geltung der Bedingungen**

Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor etwa inhaltlich abweichenden Bedingungen des Bestellers.

## **Angebot und Umfang der Lieferung**

1. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsannahmebestätigung des Lieferers maßgebend, wenn ihr nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich widersprochen wird. Änderungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtsangaben usw. sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur angenähert maßgebend.

## **Bauvorhaben und behördliche Genehmigungen**

3. Der Besteller hat die baupolizeiliche und die etwa notwendigen verkehrs-, wasser-, und gewerbepolizeilichen Genehmigungen herbeizuführen. Der Lieferer stellt die dazu erforderlichen Unterlagen, soweit ihm deren Beschaffung möglich ist, dem Besteller auf Verlangen zur Verfügung. Sämtliche im Zusammenhang mit Genehmigungs- und Prüfungsverfahren entstehenden Gebühren und Kosten gehen zulasten des Bestellers.

## **Preise und Zahlungen**

4. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, frei Verwendungsstelle.
5. Im Preis enthalten ist das Durchtrennen von 20mm Stahl. Darüber hinaus, soweit auch bei Längsschnitten von Stahl, wird der cm<sup>2</sup> Schnittfläche mit € 2,50 berechnet.
6. Der Lieferer hat das Recht etwa nach Angebotsabgaben bis zur Fertigstellung eintretenden Lohn- und Material-Preiserhöhungen mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung zu stellen.
7. Nicht veranschlagte Arbeiten werden nach den vom Besteller oder dessen Beauftragten bescheinigten Lohnstunden zuzüglich etwaiger Auslösungen und Fahrtauslagen und nach dem verbrauchten Material zu Tagespreisen berechnet.
8. Vom Lieferer nicht schriftlich anerkannte Gegenansprüche berechtigen den Besteller weder zur Aufrechnung noch zur Zurückhaltung der Zahlung.
9. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung zu leisten. Bei umfangreichen Arbeiten behält sich der Lieferer angemessene Abschlagszahlungen vor. Diesen können insgesamt bis zu zwei Dritteln der Gesamtkosten betragen.
10. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden als Jahreszinsen 2% über Bundesbankdiskont, mindestens aber 5% berechnet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

## **Lieferfristen**

11. Die Lieferfrist beginnt mit der endgültigen Feststellung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Arbeit.
12. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend bei Eintritt unvorhersehbarer oder unverschuldeter Hindernisse, soweit diese nachweislich auf Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Solche Hindernisse hat der Lieferer dem Besteller mitzuteilen. Bei Streiks oder bei von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeforderten Aussperrungen – auch bei Zulieferanten – tritt ebenfalls eine angemessene Fristverlängerung ein.
13. Verzögert sich die Lieferung und Montage durch Verschulden des Bestellers, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die dem Lieferer hierdurch entstehenden Kosten trägt der Besteller. Die Wartezeit des Montagepersonals ist nach Tageslohnsätzen zuzüglich etwaiger Auslösungen zu vergüten.

## **Gefahrenübergang und Versand**

14. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

## **Montage bzw. Arbeitsbeginn**

15. Voraussetzung für die Montage bzw. den Arbeitsbeginn ist ein soweit fortgeschrittener Bau, dass die Arbeiten unbehindert durchgeführt werden können.
16. Verschleißbarer Aufenthalts- bzw. Lagerraum, Gerüst, Rüst- und Hebezeuge, Hilfskräfte und Hilfsmittel zum Transport schwerer Gestände, Beleuchtung, Betriebsstrom (230V/16A, bzw. 380V/32A), Wasser und Heizmaterial für die Ausführung der Arbeiten sind von dem Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. vorzuhalten. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, so werden die Leistungen auf seine Kosten vom Lieferer übernommen.
17. Für alle während der Arbeit entstandenen Schäden, die durch nicht zum Personal des Lieferers gehörende Personen verursacht sind oder für Abhandenkommen von Materialien, wird kein kostenloser Ersatz geleistet.

## **Gewährleistung und Haftung**

18. Für Bohrungen jeglicher Art sind vom Auftraggeber die entsprechenden Bohrlöcher deutlich zu markieren. Für Schäden an nicht sichtbaren oder erkennbaren Leitungen jeglicher Art (z.B. Wasser, Öl, Elektronik, Heizung usw.), die im Bereich der hergestellten Öffnung auftreten, haftet der Auftraggeber.

19. Der Besteller hat dem Lieferer ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu gewähren, andernfalls ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Ansprüche auf Beseitigung von nachgewiesenen Schäden und Mängeln verfallen nach einer Woche. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beendigung der Arbeit.

20. Eine über vorstehende Gewährleistungsverpflichtung hinausgehende Haftung für jegliche unmittelbaren oder mittelbaren Schäden besteht nicht. Eine Gewähr entfällt, soweit bauseits zur Verfügung gestelltes Material für die Ausführung des Auftrages verwendet worden ist.

21. Der Lieferer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

22. Der Besteller hat den Lieferer rechtzeitig vor Beginn von Schneid-, Schweiß-, Auftau-, Lötarbeiten oder dergleichen auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in den Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Gestellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) auf seine Kosten zu treffen. Eine Haftung für Schäden, die durch Arbeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art verursacht sind, wird nicht übernommen. Sofern der Lieferer gleichwohl haftbar sein sollte, beschränkt sich seine Haftung in jedem Falle, der Höhe nach, auf die Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung. Recht des Lieferers auf Rücktritt

23. Der Lieferer kann vom Vertrag schadensersatzfrei zurücktreten, wenn die Zahlungsfähigkeit des Bestellers zweifelhaft wird.

#### **Gerichtsstand**

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck

#### **Schiedsgericht**

25. Vereinbaren die Parteien für die Streitigkeiten schiedsgerichtliche Entscheidungen, so hat jede Partei innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei einen Schiedsrichter zu nennen. Die Schiedsrichter wählen vor Eintritt in die Verhandlungen einen Obmann. Einigen sie sich innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Ernennung nicht über die Person des Obmanns, so wird dieser auf Antrag einer der Parteien vom Präsidenten des zuständigen Landesgerichtes ernannt.

26. Im Übrigen finden auf das schiedsgerichtliche Verfahren die § 1026 bis 1048 der Zivilprozessordnung Anwendung.

27. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingung verbindlich.

**Ahrensburg, August 2019 M.D.M Kernbohrung GmbH**